

## CH\_VB 81.423 vom 8. Juni 1982

Bundesverwaltung, 1982-06-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_81.423](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_81.423)

FR: CH\_VB 81.423 du 8 juin 1982

IT: CH\_VB 81.423 del 8 giugno 1982

### Erwägungen

#### E. 8

juin 1982 sein. Zumindest was die Aufsicht über die SRG betrifft, stellen sich diesbezüglich Fragen. Es heisst, die Oberaufsicht in bezug auf die SRG sei Sache des Bundes, insbesondere also, was die finanzielle Seite anbetreffe. Der Bundesrat führt hierzu aus, dass man unter der Oberaufsicht des Bundes die Oberaufsicht des Bundesrates zu verstehen habe. Anders ausgedrückt: die Bundesversammlung hat keine Möglichkeit, direkt einzugreifen. Meiner Meinung nach können aber die eidgenössischen Räte indirekt über die Motion doch in diese Materie einwirken. Ich erinnere an die letztjährige parlamentarische Diskussion, wo ein Vorstoss besprochen wurde, der verlangte, dass die aus einer allfälligen Gebührenerhöhung stammenden Einnahmen in erster Linie zur Verbesserung der Programmqualität zu verwenden seien, und dass im weiteren bei der Prüfung des Finanzgebarens und der Rechnung der SRG den Fragen der Abschreibung und der Reservebildung besondere Beachtung zu schenken sei. In dieser Richtung hatte also das Parlament einen Druck auf den Bundesrat ausgeübt. Es stellt sich die Frage, ob hier nicht rechtlich von einer Lücke gesprochen werden kann. Die Mitarbeiter der SRG stellen sich nämlich auf den Standpunkt, sie hätten eine Programmfreiheit, in die man ihnen nicht hineinreden könne. Theoretisch mag dieses Verhalten angehen. Praktisch ist diese Frage aber sehr schwierig zu beurteilen. Wenn wir schon von Bundesseite aus die Möglichkeit haben, die Oberaufsicht in bezug auf die Finanzen durchzuführen, kommen wir doch automatisch mit dieser sogenannten Programmfreiheit in einen Konflikt. Wenn es sich nun herausstellt, dass es bei der Dezentralisierung der Tagesschau nicht um 8 bzw. nicht einmal mehr um 26 Millionen Franken, sondern möglicherweise um rund 50 Millionen Franken Mehrkosten geht, dann haben wir hier doch eine Diskrepanz oder gar eine Unverhältnismässigkeit in bezug auf die Oberaufsicht über die Finanzen einerseits und in bezug auf die Programmfreiheit andererseits festzustellen. Man kann doch nicht behaupten, die Programmfreiheit sei dermassen gewährleistet, dass die Finanzen überhaupt keine Rolle spielen. Der Bund hat die Möglichkeit, etwas zu sagen, wenn es um die Finanzen geht. Diese unsichere Rechtslage, die in bezug auf die Kompetenzordnung weiterhin nicht befriedigt, bereitet mir Mühe, einfach gegen die Motion zu stimmen. Ich behalte mir darum vor, Stimmenthaltung zu üben. Gadiant: Das Votum Dobler ruft mich auf den Plan. Ich hatte ähnliche Bedenken und habe sie noch. Nachdem jedoch die Dezentralisierung - wie dies der Kommissionspräsident dargelegt hat - nicht in Widerspruch zu den Konzessionsbestimmungen steht, die SRG ihre Programmtätigkeit im Rahmen der Konzessionsbestimmungen (Art. 13 und 22 Abs. 3) frei gestalten kann und die Aufsicht über die SRG zwar an den Bundesrat delegiert worden ist, diesem jedoch kein Weisungsrecht an die von ihm bezeichneten Vertreter im Zentralvorstand (es handelt sich ja nicht um EVED-Beamte) zusteht, kann unseres Erachtens hauptsächlich aus formalrechtlichen Gründen der Motion nicht Folge geleistet werden, zumal sich das

Téléjournal in der Romandie gut einzuführen scheint. Materiell befriedigt mich die Lösung auch nicht besonders. Die Dreiteilung in Sprachregionen auch in diesem wichtigen Bereich fördert die Gefahr des Auseinanderlebens; darauf ist im Nationalrat zu Recht aufmerksam gemacht worden. Gerade eine einheitliche Tagesschau mit ihrer hohen Einschaltquote wäre an sich geeignet, das Gemeinsame, das Überregionale, die nationale Verbundenheit zu stärken. Es ist zu Recht von einer nationalen Informationsklammer in einem der wenigen Bereiche, wo eine solche überhaupt zum Tragen kommen kann, gesprochen worden. Eine einheitliche Tagesschau liesse sich um so mehr rechtfertigen, als es neben ihr durchaus besondere Regionalsendungen gibt, bei denen sprachregionale Gewichtungen naturgegeben sind. Sollte nun die Regionalisierung zum Vollzug gelangen, so geben wir in aller Form der Erwartung Ausdruck, dass Ersatzsendungen geschaffen werden, die im Sinne dieser Überlegungen geeignet sind, die anderenfalls verlorengelassene überregional verbindende Sendefunktion zu übernehmen. Bundesrat Schlumpf: Herr Ständerat Andermatt, dem ich für seinen Bericht danke, hat darauf hingewiesen: das EVED hat 1978 die Dezentralisierung durch Ablehnung einer dagegen gerichteten Beschwerde genehmigt. Unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben wäre es nun' höchst problematisch, wenn der Bund vier Jahre später (nachdem die Realisierung teilweise erfolgt ist) quasi das Gegenteil beschliessen wollte. Ob Bundesrat oder Parlament Kompetenzen haben, ändert nichts daran, dass die Vertreter des Bundes - wer immer sie wählt -, soweit es nicht Bundesbeamte sind (und das sind sie eben nicht, wie Ständerat Gadiant sagte), ihre Aufgabe im Zentralvorstand nicht nach Instruktionen wahrnehmen, sondern ungebunden. Das sind keine gebundenen Mandate, die nach Weisungen auszuüben wären. Das Bundesamt für Justiz hat das am 8. März 1982 in einem Bericht eindeutig festgelegt. Es gibt kein Weisungsrecht, und das, was die Motion des Nationalrates will, ist schon über der Grenze dessen, was man als Weisung bezeichnen müsste. Eine dritte Bemerkung zu den Ausführungen von Ständerat Gadiant: Koordinationsmassnahmen, welche die nationale Einheit gewährleisten sollen, also die Klammerfunktion der SRG insbesondere auch bei diesen Tagesschauen der drei Sprachregionen, solche Koordinationsmassnahmen wurden SRG-intern durch den Generaldirektor angeordnet, sie sind bereits im Gange, so dass diesem Anliegen sicher entsprechen wird. Ich verweise auf die Antwort des Bundesrates zu einem Postulat Akeret im Nationalrat. Abstimmung - Vote Für Überweisung der Motion 2 Stimmen Dagegen 22 Stimmen #ST# 81.924 Postulat Binder Taktfahrplan 1982. Aargau Horaire cadencé 1982. Argovie Wortlaut des Postulates vom 18. Dezember 1981 Am 23. Mai 1982 wird im schweizerischen Bahnverkehr das Neue Reisezugs-Konzept 1982 (NRK 82) oder - in verständlicher Sprache ausgedrückt - der sogenannte Taktfahrplan in Kraft gesetzt. Dieser Taktfahrplan widerspricht den anlässlich der Eröffnung der Heitersberglinie von den SBB abgegebenen Versprechungen und bedeutet gegenüber dem bevölkerungsreichen Kanton Aargau sowie insbesondere gegenüber der Grossregion Limmattal-Aaretal (Baden-Brugg) einen politischen Affront. Die wichtigsten Schwachstellen des NRK sind: - das Abhängen der Region Baden-Brugg vom direkten Jurafuss-Verkehr; - das Brechen der alten Ost-West-Stammlinie in Ölten und der Verlust einer Direktverbindung der Region Baden-Brugg an die Westschweiz; - der fast vollständige Verlust von Verbindungen ohne Umsteigen der Bahnhöfe Brugg und Baden über Zürich-Flughafen hinaus; - die quantitative und qualitative Verschlechterung von Zofingen bezüglich Schnellzugshalte; - die Anschlussmängel des Feldes 700 in Stein und Brugg für den inneraargauischen Verkehr.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion des Nationalrates (Oehler). Tagesschau. Rückgängigmachung der Regionalisierung Motion du Conseil national (Oehler). Régionalisation du Téléjournal. Annulation du projet In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1982 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 02 Séance Seduta Geschäftsnummer 81.423 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 08.06.1982 - 08:00 Date Data Seite 200-202 Page Pagina Ref. No 20 010 669 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.